

# Fragenkatalog

Absender: [Regionaler Entwicklungsträger](#)  
[Region Sursee-Mittelland](#)  
[Centralstrasse 9](#)  
[6210 Sursee](#)

Gesetz  
über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds

## Allgemeines

Das geltende Gesetz betreffend das Berg-Regal vom 6. März 1918 regelt das Suchen und Ausbeuten von in diesem Gesetz angeführten Bodenschätzen durch den Kanton selber oder durch Dritte, denen dieses Recht verliehen wird. Die Gewinnung weiterer Rohstoffe und andere Nutzungen des Untergrunds, insbesondere der tiefen Erdwärme, umfasst das Gesetz nicht. Diese Regelungslücke soll mit einer auch formalen Gesamtrevision des Gesetzes betreffend das Berg-Regal geschlossen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes kommt in seiner neuen Bezeichnung zum Ausdruck.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir erachten die Regelung der noch fehlenden Bestimmungen zur Nutzung von Erdwärme als zwingend nötig und befürworten das Vorantreiben der Grundlagenarbeit im Gesetzesbereich. Aufgrund der mutmasslichen Bedeutung der Tiefengeothermie in der Zukunft hätten wir jedoch an Stelle einer kantonalen, eine nationale Lösung begrüsst. Insbesondere wäre es unternehmerfreundlicher, in der kleinräumigen Schweiz einheitliche Gesetzesgrundlagen in diesem Themenbereich zu schaffen und damit eine möglichst hohe Planungssicherheit zu bieten. Zumal es in der Initialisierungsphase darum gehen wird, Unternehmungen und Investoren dafür zu begeistern. Als Mindestanspruch muss zwingend ein Abgleich mit den anderen Kantonen erfolgen.

## § 5 Ausschreibung

In § 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kanton Interessierte mit einer öffentlichen Ausschreibung dazu einlädt, Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Vorbereitungsmaßnahmen oder einer Konzession für die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des Untergrunds einzureichen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton aktiv nach Interessierten suchen kann, die Bodenschätze gewinnen oder den Untergrund nutzen wollen?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

### § 12 Erteilung der Konzession

Das Konzessionsverfahren wird sachlich und zeitlich mit Verfahren nach dem Raumplanungsrecht und weiteren Bewilligungsverfahren koordiniert.

Sind Sie mit diesem koordinierten Verfahren einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

#### § 11 Abs.3:

Dass lediglich von der Gemeinde, auf deren Gebiet eine Konzession erteilt werden soll, eine Stellungnahme einzuholen ist, erachten wir als ungenügend. Aufgrund der unterirdischen Dimension eines Tiefengeothermieprojektes können Nachbarterritorien tangiert werden. Es reicht also nicht, aufgrund der oberirdisch sichtbaren Dimension des Projektes auf die Interessenslage und Tangierung zu schliessen. Hier muss eine interessenorientierte Anhörung möglich sein. Diesbezügliche Koordinationsaufgaben sollen an die regionalen Entwicklungsträger übertragen werden.

#### § 11 Abs. 4

.....„für die Bekanntmachung und die Einsprachebefugnis gilt die Regelung des Planungs- und Baugesetzes.“ Wir erachten die geltenden Regelungen des Planungs- und Baugesetzes als ungenügend. Für die Bewilligung von Projekten im Bereich Tiefengeothermie müssen angepasste Grundlagen erarbeitet werden (siehe auch Text oben).

In Absatz 2 von § 12 sind verschiedene Nachweise angeführt, welche ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin für eine Konzession erbringen muss. Insbesondere ist der Nachweis vorausgesetzt, dass sich der Untergrund für die vorgesehene Nutzung eignet (Unterabs. a) und durch diese Nutzung weder Menschen noch Sachen gefährdet werden (Unterabs. c).

Sind in § 12 Absatz 2 alle Nachweise ausdrücklich aufgeführt, die zwingend erbracht werden müssen?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

### § 21 Oberflächengebühr

Es ist vorgesehen, dass Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Vorbereitungsmaßnahmen eine Oberflächengebühr zu entrichten haben. Da eine solche Bewilligung ein verhältnismässig grosses Gebiet (ganzes Kantonsgebiet oder Teile davon) umfassen kann, erscheint eine jährliche Gebühr von 10 Franken pro Quadratkilometer des Gebiets, wofür die Bewilligung erteilt worden ist, als angemessen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Oberflächengebühr einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen die Absicht, die Ansätze für die Oberflächengebühr grundsätzlich niedrig zu halten. Die Höhe dieses Ansatzes im Gesetz festzulegen, erachten wir nicht als richtig. Dies müsste wohl eher Inhalt einer Verordnung sein.

## § 22 Konzessionsabgabe

Nach § 22 Absatz 2 sollen bei der Bemessung der Konzessionsabgabe, welche der Regierungsrat in der Konzession festlegt, der Marktwert des zu gewinnenden Rohstoffs, der durch die konzessionierte Nutzung mögliche Gewinn, die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung und das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung berücksichtigt werden.

Sind Sie mit den vorgesehenen Bemessungskriterien für die Konzessionsabgabe einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

## Bericht über die Tiefengeothermie im Kanton Luzern

1. Sind Sie mit Aufbau und Inhalt des Berichts, der als Grundlage für einen Planungsbericht an den Kantonsrat dient, einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Welche Teile fehlen?

Der nationale Planungsansatz fehlt. In diesem Zusammenhang müsste zumindest ansatzweise aufgezeigt werden, wie der überkantonale Abgleich erfolgt.

2. Sind Sie mit dem Massnahmenkatalog auf den Seiten 20 und 21 des Berichts einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

R1 Nur teilweise einverstanden (siehe vorstehender Text zum Thema Planungs- und Baugesetz).

Welche zusätzlichen Massnahmen schlagen Sie vor?